

# L

## **Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung**

*Entwurf*

### **Änderung vom**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. November 2002<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

### **I**

Das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999<sup>2</sup> über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung wird wie folgt geändert:

#### *Art. 2a (neu)* Nationale Agentur

Für die Betreuung der schweizerischen Teilnahme an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der Europäischen Union (EU) kann der Bund eine nationale Agentur schaffen.

#### *Art. 3* Massnahmen

<sup>1</sup> Der Bund kann:

- a. für die Beteiligung an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU Beiträge ausrichten;
- b. für die Umsetzung der Beteiligung gemäss Buchstabe a Begleitmassnahmen finanzieren;
- c. für die Ausbildung an europäischen Institutionen Stipendien ausrichten.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Bemessung der Beiträge und das Verfahren.

#### *Art. 5 Abs. 4 (neu)*

<sup>4</sup> Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wird bis zum 31. Dezember 2007 verlängert.

<sup>1</sup> BBl 2003 2363

<sup>2</sup> SR 414.51

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.